

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 12.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	10.598.100,00	EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	11.369.400,00	EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-771.300,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	45.400,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	45.400,00	EUR
- Gesamtergebnis auf	-725.900,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	1.192.300,00	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00	EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	466.400,00	EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.827.100,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.369.800,00	EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	457.300,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.137.900,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.942.600,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-804.700,00	EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-347.400,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.220.000,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.671.600,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-451.600,00	EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-799.000,00	EUR

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR

festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.850.000,00 EUR festgesetzt.

§5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	320,00 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	425,00 v.H.
Gewerbesteuer auf	400,00 v.H.

§6

Weitere Festsetzungen:

Gem. § 88b SächsGemO i.V. mit Teil XIV.3.a Satz 3 VwV KomHWi verzichtet die Gemeinde auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses und behält die Vorlage eines Beteiligungsberichtes bei.

GV Rackwitz, den 12. 12. 2019


.....
(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)



(Siegel)